

**Anlagerichtlinien  
für die Verwaltung des Vermögens der Haspa Hamburg Stiftung einschließlich der  
Stiftungsfonds und ihrer unselbstständigen Stiftungen**

**Präambel**

Nach der Vorgabe der Satzung der Haspa Hamburg Stiftung sowie den Satzungen der Treuhandstiftungen ist das Vermögen in seinem Wert zu erhalten und sicher und ertragbringend anzulegen.

Die Vermögensanlage hat mit der gebotenen Sachkenntnis und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfolgen. Das Vermögen soll nach dem Grundsatz der ruhigen Hand angelegt werden.

Zur satzungsgemäßen Umsetzung dieser Regelungen gelten die folgenden Anlagerichtlinien:

**§ 1  
Anlageziele**

Ziel der Anlage ist die Erhaltung des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen und Zustiftungen) und die stetige Finanzierung des Stiftungszwecks.

Es wird der reale Kapitalerhalt angestrebt. Er orientiert sich an der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland. Außerordentliche Erträge (realisierte Kursgewinne) dienen dem Kapitalerhalt und werden in einer Umschichtungsrücklage ausgewiesen.

Für die Zweckverfolgung werden nur die ordentlichen Erträge verwendet.

Es gibt keine feste Ertragszielgröße. Die Finanzierung des Stiftungszwecks orientiert sich an den am Kapitalmarkt erzielbaren Erträgen unter Beachtung des langfristigen Kapitalerhalts.

**§ 2  
Strategie**

Die Anlagestrategie soll auf den Grundsätzen der Risikostreuung fußen. Das Vermögen soll deswegen möglichst breit über verschiedene Risiken verteilt werden. Dabei sollen Länder-, Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen- und andere Risiken so gestreut werden, dass ein möglichst optimales Risiko-Renditeprofil für das Gesamtvermögen erreicht wird.

Bei der Anlage soll auf niedrige Kosten geachtet werden. Direktinvestments sind Fonds mit Ausgabeaufschlägen bzw. ETFs vorzuziehen. Ein Anteil an passiven Finanzprodukten wie ETFs ist wünschenswert, wenn diese nicht durch Direktinvestments abgebildet werden können. Sollte eine Anlage in Fonds zur Abbildung der jeweiligen Anlageklasse unvermeidbar sein, ist der Kauf einer institutionellen Tranche zu bevorzugen.

**Anlagerichtlinien  
für die Verwaltung des Vermögens der Haspa Hamburg Stiftung einschließlich der  
Stiftungsfonds und ihrer unselbstständigen Stiftungen**

**§ 3  
Anlageklassen**

Zulässige Anlageklassen sind:

	<b>Anlageklasse</b>	<b>Quote</b>
<b>1.</b>	Liquidität	bis zu 100% des verwalteten Vermögens
<b>2.</b>	Verzinsliche Wertpapiere	bis zu 100% des verwalteten Vermögens davon dürfen bis zu 20% des verwalteten Vermögens im Non Investment Grade- Bereich (z.B. S&P: BB-) investiert werden. Mit Ausnahme von Emissionen der Hamburger Sparkasse ist der Erwerb von verzinslichen Wertpapieren ohne (Emittenten-) Rating ausgeschlossen.
<b>3.</b>	Aktien	bis zu 50% des verwalteten Vermögens davon dürfen bis zu 15% des verwalteten Vermögens in strukturierte Produkte mit Aktien-Underlying oder Aktienkomponenten investiert werden.
<b>4.</b>	Immobilien	bis zu 25% des verwalteten Vermögens
<b>5.</b>	Alternative Investments	bis zu 10% des verwalteten Vermögens
<b>6.</b>	Gold	Bis zu 5% des verwalteten Vermögens

Die Fremdwährungsquote in den Anlageklassen 2 und 3 darf max. 40% betragen.

**Anlagerichtlinien  
für die Verwaltung des Vermögens der Haspa Hamburg Stiftung einschließlich der  
Stiftungsfonds und ihrer unselbstständigen Stiftungen**

**§ 4  
Anlageinstrumente**

Zulässige Anlageinstrumente sind:

**1. Liquidität**

Die Anlage in Liquidität umfasst Kontoguthaben in Euro und Fremdwährung, Termingelder, Geldmarkt- und geldmarktnahe Fonds.

**2. Verzinsliche Wertpapiere**

Die Anlage umfasst Anleihen in Euro und Fremdwährungen, Investments wie Anleiheinzeltitel, Genussscheine, strukturierte Produkte mit einer Bezugsgröße abhängig von Zinssätzen, Zinsdifferenzen bzw. Inflationskennzahlen sowie Anleihefonds.

**3. Aktien**

Die Anlage umfasst Aktien in Euro und Fremdwährungen, Investments wie Aktieneinzeltitel, strukturierte Produkte mit Aktien-Underlying oder Aktien-Komponenten und Aktienfonds.

**4. Immobilien**

Die Anlage umfasst Immobilien zur Eigennutzung und Vermietung. Neben der Direktanlage sind auch Immobilienfonds, Real Estate Investment Trust sowie Zertifikate und Investmentfonds auf Real Investment Trust und Beteiligungen an zum Beispiel „geschlossenen Fonds“ zulässig.

**5. Alternative Investments**

Die Anlage umfasst Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen wie zum Beispiel die Investition in Erneuerbare Energien, Transport- und Verkehrsinfrastruktur, soziale Infrastruktur (z.B. Krankenhäuser Bildungs- und kulturelle Einrichtungen), öffentliche Wasser- oder Energieversorgung und Kommunikationsinfrastruktur wie Satelliten.

**6. Gold**

Die Anlage umfasst ETF, ETC und/oder Zertifikate.

Die Anlageklassen 1, 2 und 3 können auch über sogenannte Mischfonds abgebildet werden.

**Anlagerichtlinien  
für die Verwaltung des Vermögens der Haspa Hamburg Stiftung einschließlich der  
Stiftungsfonds und ihrer unselbstständigen Stiftungen**

Sachzuwendungen bei Schenkungen oder Erbschaften bleiben bei der quotalen Aufteilung nach Anlageklassen zunächst unberücksichtigt. Die Zuwendungen sind schrittweise an die Vorgaben der Anlagerichtlinie anzupassen.